

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Retz
hat in seiner Sitzung am 6. Dezember 2023 beschlossen:

Kanalabgabenordnung der Stadtgemeinde Retz

§ 6

Kanalbenützungsgebühren für den

- a) Mischwasserkanal
- b) Schmutzwasserkanal
- c) Schmutz- und Regenwasserkanal (Trennsystem)
- d) Regenwasserkanal

(1) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühr) werden für die Schmutzwasserentsorgung folgende Einheitssätze festgesetzt:

a) Mischwasserkanal:	€	3,10
b) Schmutzwasserkanal:	€	3,10
c) Schmutz- und Regenwasserkanal (Trennsystem):	€	3,10
d) Regenwasserkanal	€	0,310

(2) Werden von einer Liegenschaft in das Kanalsystem Schmutzwässer und Niederschlagswässer eingeleitet, so gelangt in diesem Fall (gem. § 5 Abs. 2 NÖ Kanalgesetz 1977) ein um 10 % erhöhter Einheitssatz zur Anwendung.

§ 10

Schlussbestimmungen

- (1) Diese Kanalabgabenordnung tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt (§ 11 NÖ Kanalgesetz 1977) in Kraft.
- (2) Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenützungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.
- (3) Mit dieser Verordnung wird der § 6 der Kanalabgabenordnung der vom 26.5.2021 beschlossenen Kanalabgabenordnung abgeändert. Die übrige Verordnung behält weiterhin Gültigkeit.

Für den Gemeinderat:



Bürgermeister:

angeschlagen am: 11.12.2023

abgenommen am: 28.12.2023